

## Kältetechnische Ersatzteile

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Danfoss Kompressor Typ TL 4 GX (1/6 PS)	09-00001	246,00
Danfoss Kompressor Typ FR 7,5 GX (1/5 PS)	09-00002	268,00
Danfoss Kompressor Typ FR II GX (3/8 PS)	09-00003	288,00
Danfoss Kompressor Typ SC 18 GX (2/3 PS)	09-00004	396,00
Danfoss Kompressor Typ SC 21 GX (4/5 PS)	09-00005	442,00
Elektrolux Typ GL 60 TB (1/5 PS)	09-00006	182,00
Anlassvorrichtung R 134 a, 117 U 6004, für TL 4 GX	09-00009	42,00
Anlassvorrichtung R 134 a, 117 U 6001, für FR 7,5 BX +GX	09-00010	42,00
Anlassvorrichtung R 134 a, 117 U 6010, für FR II GX	09-00011	42,00
Anlassvorrichtung R 134 a, 117 U 6019, für SC 18 GX	09-00012	42,00
Anlassvorrichtung R 134 a, 117-7028, für SC 21 GX	09-00013	122,00
Anlaufkondensator für Danfoss Typ SC +FR, 117 U 5017	09-00014	54,00
Anlaufkondensator für Danfoss Typ TL 4 GX, 117 U 5014	09-00015	54,00
Elektrische Ausrüstung, Elektrolux, für Typ GL 60 TB	09-00095	82,00
Lüftermotor Papst Typ 4650 N, 19 W	09-00023	49,00
Lüftermotor Papst Typ 8880 N, 9 W	09-00092	49,00
Anschlusskabel für Papst-Lüfter, einfach	09-00029	4,40
Anschlusskabel für Papst-Lüfter, doppelt	09-00030	6,30
Lüftermotor Typ CFM, 7 W	09-00024	66,00
Lüftermotor Typ CFM, 11 W	09-00025	66,00
Lüftermotor ELCO 18/73 W	18-23067	46,00
Lüftermotor ELCO 50/110 W	18-23121	88,00
Lüftermotor GT 5 PM	09-00129	38,00
Lüftermotor GT 7 PM	09-00128	74,00
Eisbankregler 7-polig mit Anlaufverzögerung	09-00039	76,00
Eisbankregler EBR-SI	09-00040	70,00
Eisbank-Temperaturregler TEBR-SI	09-00041	92,00
Temperaturfühler für Eisbankregler, 1 m	09-00042	19,00
Temperaturfühler für Eisbankregler, 2 m	09-00043	20,20
Temperaturanzeige, digital, für TEBR-SI	09-00044	92,00
Temperaturregler, Cornelius, TCG 2000	09-00077	68,00
Temperaturfühler, Cornelius	09-00078	19,80
Thermostat, Ranco, KI4-P0137, Fassbierbar 4000 und 5000	09-00094	49,50
Thermostat, Ranco, KI4-P0142-000, +1 °C bis +11 °C	09-00046	41,00
Thermostat, Ranco, K50-L3121, EWB-Vorratsbehälter	18-23005	41,00
Thermostat, Ranco, K51-H1121, (nass) Eis bis +9 °C	09-00045	41,00
Thermostat, Ranco, K59-P6839, EWB-Verdampfer	18-23591	41,00
Thermostatkopf, Ranco, K50 45183-003	09-00048	2,80
Gerätefuß, Kunststoff, konisch, Ø 50/20 x 18 mm	09-98005	2,80
Luftmembranpumpe, KNF, PM1 6284-86, für Partykühler	09-00100	299,00
Luftmembranpumpe, KNF, PM1 6284-86, für Partyfass	09-00101	299,00
Luftfilter, für Luftmembranpumpe ASF, mit Schlauchanschluss	09-00102	7,30
Luftfilter, für Luftmembranpumpe KNF, G1/8"	09-00103	7,30
Anschlusskabel mit SCHUKO-Stecker und Zugentlastung	09-00109	7,30



Kompressor Danfoss



Anlassvorrichtung



Anlaufkondensator



Lüftermotor  
Papst Typ 4650 N



Lüftermotor  
ELCO 18/73 W



Temperaturregler  
Cornelius TCG 2000



Kombiregler  
TEBR-SI



Gerätefuß, Gummi



Thermostat  
Ranco, KI4-P0142



Luftmembranpumpe ASF (alte Ausführung)



Luftmembranpumpe KNF

# Rührwerksmotorpumpen (RMP)

Bezeichnung

Best.-Nr.

Preis  
€/Stück



Rührwerksmotor Heidolph, I 13.30



Rührwerksmotor EBM M4 Q045-CA 01-18



Rührwerksmotor Balke EL 6, Q-155



Rührwerksmotor EBM M2068-CF10-59



Rührwerksmotor EBM P2E076 AC 06-23



Rührwerksmotorpumpe EBM KM4330/2-227-acb



Rührwerksmotorpumpe M2E068-DF65-98



Rührwerksmotorpumpe EBM M2D068-EC20-13

## Rührwerksmotoren

Heidolph, I 13.30 (klein)		09-00031	88,00
EBM, M4 Q045-CA 01-18		09-00032	108,00

## Rührwerksmotorpumpen

Heidolph, I 13.30 004820A	1,5 m	ohne	09-00050	212,00
EUROTEC I4-9550-255, Cor. CR	6,0 m	1,5 µF	09-00073	195,00
EBM M2E068-DF65-98, Cor. Kompakt	5,0 m	2,0 µF	09-00067	195,00
EBM M2D068-EC20-13, Cor. C 300	10,0 m	7,0 µF	09-00068	232,00
EBM M2068-CF10-59, AN 60	6,0 m	2,0 µF	09-00125	195,00
EBM P2E076 AC 06-23	6,0 m	2,0 µF	09-00115	195,00
EBM P2E067-AA82-09, f. Celli Tornado	6,5 m	integriert	09-00119	195,00
EBM P2E067-CA82-09, f. Celli Tornado	10,0 m	integriert	09-00120	228,00
Balke, EK I-170-Q40-1000	1,5 m	ohne	09-00116	168,00
Balke, EL 6, Q-155, für BK und BN Serie		integriert	09-00081	166,00
Balke, EK 37 B		integriert	09-00058 a.Anfrage	
Brinkmann, KTF 51/120-ZX		integriert	09-00057	335,00
Samec, ST-B	12,0 m	integriert	09-00117	198,00
Samec, ST-C	18,0 m	integriert	09-00118	238,00
Samec, ST-R, für Begleitkühler PC 30	6,0 m	integriert	09-00126	195,00

## Folgende Pumpen / Motoren sind nicht mehr lieferbar:

EBM, M2 J042-DA 10-15, CR-Serie	ersetzt durch Art.Nr. 09-00065
EBM, M2 J042-DA 10-15, AN 60	ersetzt durch Art.Nr. 09-00125
EBM, P2J076-BA05-14	ersetzt durch Art.Nr. 09-00115
Balke, EK 6, Q-155	ersetzt durch Art.Nr. 09-00081

## Kondensatoren

1,5 µF, Kabellänge 235 mm, für Pumpe 09-00055	09-00060	8,80
1,5 µF, Kabellänge 235 mm, für Pumpe 09-00065	09-00069	9,60
2,0 µF, Kabellänge 350 mm, für Pumpe 09-00054 und 09-00056	09-00061	8,80
7,0 µF, Kabellänge 250 mm, für Pumpe 09-00068	09-00072	17,40

## Tankabdeckungen und Brücken

Tankabdeckung, PVC, für BK 20 / Balke	09-00105	25,00
Tankabdeckung, PVC, für BK 30 / Balke	09-00106	29,00
Brücke, Edelstahl, für Balke, 340 mm	09-00107	24,00
Brücke, Edelstahl, für Balke, 380 mm	09-00108	28,00



Rührwerksmotorpumpe Balke EK 37 B



Rührwerksmotorpumpe Brinkmann KTF 51/120

## Ersatzteile für Carbonatoren

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
<b>Pumpen, Motoren</b>		
Pumpe, Procon, Kreislaufpumpe, Edelstahl, mit Bypass	09-50001	338,00
Pumpe, Procon, Typ I0208, Messing 300 l, mit Bypass	09-50002	179,00
Pumpe, Procon, Typ I0288, Messing 110 l, mit Bypass	09-50003	152,00
Pumpe, Fluid-O-Tec, Typ P104, Messing 150 l, mit Bypass	09-50015	120,00
Pumpe, Fluid-O-Tec, Typ P301, Messing 345 l, mit Bypass	09-50016	138,00
Pumpenmotor, RPM, 120 W	09-50004	154,00
Pumpenmotor, RPM, 180 W	09-50005	169,00
Pumpenmotor, ULKA, 180 W	09-50017	169,00
<b>Membranpumpen</b>		
Carbonatorpumpe, Shurflo, 8095-951-269, 230 V	09-50023	256,00
Carbonatorpumpe, Aquatec, 8851-2J12-E423, 24 V,	09-50021	472,00
<b>Ventile, Pressostaten, Niveauregler, Trafos</b>		
Magnetventil, Messing, AWS 21S22/3,3/M7/16	09-00201	51,00
Pressostat, Wassermangel, Danfoss CC-5-W	09-50018	53,00
Niveauregler, Typ 50-0011 (Stecker)	09-50014	116,00
Niveauregler, Typ 50-0010 (7-polig)	09-50019	142,00
Niveauregler, Typ 50-0197 (Stecker)	09-50032	116,00
Niveauregler, Typ 50-0285 (Stecker, Wassermangel)	09-50033	124,00
Niveauregler, Gicar, NRLH E 3F02 03 RI 2C-NO 300K	09-50027	118,00
Niveauregler, Gicar, RL 30/2E/F, CN70	09-50035	118,00
Niveauregler, Gicar, RL 30/1S/2R, CN20	09-50036	118,00
Sicherheitstransformator Aquatec, 230 V / 24 V, 50 VA	09-50022	78,00
Sicherheitstransformator, 230 V / 24 V, 50 VA	09-50026	78,00



Carbonatorpumpe, Procon, Typ 10288



Pumpenmotor, RPM, 120 W



Carbonatorpumpe, Aquatec



Magnetventil, Messing, AWS 21S22/3,3/M7/16



Pressostat, Danfoss CC-5-W



Pressostat, PS3AP3-HNK



Rührwerksmotorpumpe EBM P2E067-AA82-09



Rührwerksmotorpumpe Samec ST-B



Niveauregler, 50-0011



Niveauregler, GICAR



Rührwerksmotorpumpe Balke EK 6, Q-155



Rührwerksmotorpumpe EBM P2J076-BA05-14



Sicherheitstransformator, 230 V / 24 V, 100 VA

## Ersatzteile für Eiswürfelbereiter



Wasserpumpe Medi



Wasserpumpe Mini



Lüftermotor



Wassereinlassventil, 1-fach



Wassereinlassventil, 2-fach



Thermostat



Timer



Hauptschalter

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Wasserpumpe, Mini, 230 V, 50 Hz, für Eiswürfelbereiter CB 184	18-C23076	146,00
Wasserpumpe, Mini, 230 V, 60 Hz, für Eiswürfelbereiter CB 184	18-C23270	146,00
Wasserpumpe, Medi, 230 V, 50/60 Hz, für EWB CB 246, 249, 316, 425, 640, 840, 955, C 80	18-23002	222,00
Wasserpumpe, Maxi, 230 V, 50/60 Hz, für EWB CB 1265, 1565, C 150, C 300	18-23068	229,00
Düse, Messing vernickelt	18-D20002	3,80
Wassereinlassventil, 1-fach, 230 V, 50/60 Hz	18-23497	24,90
Wassereinlassventil, 2-fach, 230 V, 50/60 Hz	18-23542	36,80
Thermostat, Ranco, K50-L3121, EWB-Vorratsbehälter	18-23005	46,00
Thermostat, Ranco, K59-P6839, EWB-Verdampfer	18-23591	46,00
Lüftermotor für EWB CB 640, 840, 955, 1265, 230 V, 50 Hz	18-23067	49,90
Lüftermotor für EWB CB 1565, C 150, 230 V, 50/60 Hz	18-23121	94,00
Spule für Heißgasventil 230 V, 50/60 Hz	18-23091	18,80
Timer P205J04J14, T= 10 min., 230 V, 50 Hz, für CB 184, C 300	18-23247	74,00
Timer P205J04J15, T= 12 min., 230 V, 50 Hz	18-23222	74,00
Timer P205J04J230, T= 8 min., 230 V, 60 Hz	18-23635	74,00
Hauptschalter für Eiswürfelbereiter	18-23327	6,60
Entnahmehebel für DSS 42	18-C26544	22,00
Anschlussschlauch für Eiswürfelbereiter, 2x Überwurfmutter G3/4"	18-13009	12,60
Ablaufschlauch für Eiswürfelbereiter	18-13020	12,60
Dichtung für Anschlussschlauch	18-13011	1,60

## Werzeuge, Kühlmöbelbeschläge



Klemmzange



Flaschenschlüssel CO<sub>2</sub>, SW 30, schwere Ausführung



Kühlmöbelverschluss, ERGO, für Drehtüren



Kühlmöbelverschluss, STUV, 3.30.0500.0



Pythonschere



Ringschlüssel SW 30/32



Kühlmöbelverschluss, STUV, 3.30.0130.0



Hakenschlüssel SK016, leichte Ausführung



Kloben, STUV, 24 mm Überschlag



Schlauchscherer Ø 4 - 22 mm



Plombenzange, mit Seitenschneide



Ausblaspistole

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Klemmzange für I-Ohr-Schelle	43-00001	25,80
Klemmzange für I-Ohr-Schelle, mit Seitenschneide	43-00002	34,30
Pythonschere, schwarz	43-00003	19,80
Ausblaspistole, mit Anschlussschlauch und Anschluss G3/4", reinigt zuverlässig Kondensatoren	43-00004	24,80
Plombenzange mit Seitenschneider	43-30007	86,00
Flaschenschlüssel CO <sub>2</sub> , SW 30, schwere Ausführung	43-30001	6,40
Flaschenschlüssel N <sub>2</sub> , SW 32, schwere Ausführung	43-30002	7,70
Ringschlüssel, SW 30/32	43-30003	4,00
Schlauchscherer Ø 4 - 22 mm	22-JGTS22	27,00
Hakenschlüssel, leichte Ausführung	20-97014	3,60
Hakenschlüssel, schwere Ausführung	20-97013	7,40
Kühlmöbelverschluss, STUV, 3.30.0500.0, komplett mit Kloben	11-00945	48,00
Kühlmöbelverschluss, STUV, 3.30.0120.0 (Piano-Schloss)	11-00942	41,00
Kloben, STUV, 24 mm Überschlag, für 3.30.0130.0	11-00943	9,00
Aufschraubband, STUV, 3.50.0111.0, 24 mm Überschlag, Set mit 2 Stück	11-00944	48,00
Kühlmöbelscharnier, STUV, 3.50.0250.0, Set mit 2 Stück	11-00946	38,00
Kühlmöbelverschluss, ERGO, für Drehtüren, komplett mit Kloben	11-00947	58,00
Kühlmöbelverschluss, ERGO, für Rollenauszug, Set = 2 Stück, mit Kloben, ohne Griffstange	11-00948	126,00
Federscharnier, HAGOLA, Set mit 2 Stück	11-00949	29,80



# GROTE & BLOHM Bestellvorlage, per Fax an: 040 - 69 69 92 22 (Kopiervorlage)

Rechnungsempfänger:

Lieferanschrift, falls abweichend:

.....  
 Firma  
 .....

.....  
 Inhaber  
 .....

.....  
 Straße  
 .....

.....  
 PLZ / Ort  
 .....

.....  
 Telefon  
 .....

.....  
 Firma  
 .....

.....  
 zu Händen  
 .....

.....  
 Straße  
 .....

.....  
 PLZ / Ort  
 .....

.....  
 Telefon  
 .....

.....

Ihre Best.-Nr./ Besteller	Kunden-Nr.	Datum
---------------------------	------------	-------

.....

<b>Best.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestellmenge</b>	<b>Einzelpreis €</b>
------------------	--------------------	---------------------	----------------------

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand März 2005

### Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

#### § I - Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Grote & Blohm GmbH & Co. KG - im folgenden GUB genannt - erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die GUB sie schriftlich bestätigt.

#### § II - Angebot, Vertragsabschluss und Preise

1. Die Angebote der GUB sind stets freibleibend und erlangen ihre Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die GUB. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung.

#### § III - Lieferumfang, Liefer- und Leistungszeiten

1. Zum Umfang der Lieferung gehört ausschließlich nur das im Vertrag spezifizierte Material.

2. Die von der GUB genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit Liefertermine nicht fix zugesagt worden sind, wird sich die GUB nach besten Kräften bemühen, angegebene Lieferdaten einzuhalten. Nach Tagen bemessene Lieferfristen meinen Arbeitstage auf Basis einer 5-Tage-Woche. Die GUB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Kunden zu versichern.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der GUB die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der GUB oder deren Unterpelieferanten eintreten -, hat die GUB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die GUB, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. GUB wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.

4. Ein Anspruch auf Schadensersatz für die in Ziff 3. genannten Liefer- und Leistungsverzögerung besteht nicht.

5. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die GUB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

#### § IV Begrenzung der Haftung bei Unmöglichkeit und Verzug

Die GUB haftet bei Verzögerung wie bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der GUB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GUB ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der GUB wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind - auch nach Ablauf einer der GUB etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### § V - Montagen

Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zum Lieferumfang der GUB, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Im übrigen gelten für die Tätigkeit der Montagemitarbeiter der GUB diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sinngemäß.

Insbesondere haftet die GUB für Schäden, die von ihren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage bzw. Montageüberwachungstätigkeiten verursacht werden, nur, wenn der GUB, ihren leitenden Angestellten oder ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Schäden, die von Monteuren der GUB oder sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, haftet die Grote & Blohm Getränketechnik nicht. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gem. § XI dieser Bedingungen.

#### § VI - Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der GUB verlassen hat. Erfolgt nach erklärter Lieferbereitschaft der Versand auf Wunsch des Kunden nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, steht diese in freiem Ermessen der GUB.

#### § VII - Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 12 Monate ab Lieferdatum gemäss nachfolgenden Bedingungen.

2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und der GUB etwaige Mängel und Fehlmengen - auch das etwaige Fehlen zugesicherter Eigenschaften - spätestens innerhalb von 8 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Vertragspartners dar.

3. Die GUB gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Sie übernimmt die Gewährleistung für die Einhaltung der vereinbarten technischen Arbeitsbedingungen in der Weise, dass die GUB innerhalb der Gewährleistungsfrist nach ihrer Wahl fehlerhafte Teile kostenlos ersetzen oder durch Nachbesserung für fehlerfreie Funktion sorgen kann. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen. Nach Wahl der GUB hat im Gewährleistungsfalle der Kunde die mangelhaften Teile an die GUB oder den von ihr entsandten Techniker zur Reparatur zur Verfügung zu stellen. Bei Entsendung eines Technikers übernimmt der Kunde die anfallenden Reisekosten. Die Kosten der reinen Reparaturzeit und der auszutauschenden Teile werden von der GUB getragen.

4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der GUB nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt fernerhin, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit die GUB den Mangel beheben und den Schaden damit gering halten kann.

5. Geringe handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen der Farbe, Form, Qualität von der Beschreibung des Liefergegenstandes oder von Mustern gelten nicht als Mangel. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde die der GUB hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

6. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für gebrauchte Maschinen und Bauteile, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

7. Gewährleistungsansprüche gegen die GUB stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden, aus, es sei denn, der GUB, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für leichte Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die GUB auf keinen Fall. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

#### § VIII - Zahlung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen der GUB innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, kostenfrei zahlbar. Die GUB behält sich grundsätzlich vor, Lieferungen gegen Nachnahme bzw. Vorkasse vorzunehmen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewährt die GUB 2 % Skonto.

2. Die GUB ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die GUB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Rechnung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur in soweit zulässig, als diese von der GUB anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand März 2005

4. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die GUB über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die GUB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der GUB ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der GUB andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist die GUB berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die GUB ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

### § IX - Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der GUB bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an die GUB erfolgt. Der Vertragspartner hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

3. Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die GUB; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Vertragspartner verwahrt die Neuware für die GUB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der GUB gehörenden Gegenständen steht der GUB Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die GUB und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner der GUB Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die GUB ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von GUB in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der die GUB abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Vertragspartner den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die GUB ab.

6. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der in diesem § IX (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die GUB weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist die GUB berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann die GUB nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Kunden verlangen.

7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner der GUB die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die GUB unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der GUB zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die GUB auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der GUB steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GUB auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der GUB, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

### § X - Geschützte Rechte

1. Die GUB weist darauf hin, dass sie an allen von ihr entwickelten Konstruktionen und Planungen ihr Urheber-, Geschmacksmuster- und Patentrecht geltend macht. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und Berechnungen sowie sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der GUB und sind dieser nach erfolgter Ausführung des Auftrages stets zurückzugeben.

2. Soweit die GUB nach Zeichnungen/Anweisungen ihrer Auftraggeber handelt, stellt der Auftraggeber die GUB wegen ggf. vorliegender Schutzrechtsverletzungen ausdrücklich frei.

### § XI - Haftungsbeschränkung

1. Die GUB haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der GUB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die GUB nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der GUB ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners, zB Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

3. Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach § IV.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Soweit die GUB für aufgetretene Schäden haftet, ist ihre Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf die Deckungssumme der von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Deckungssumme beträgt für

- Personenschäden 2.000.000,00 Euro

- Sachschäden 1.000.000,00 Euro

- Vermögensschäden 200.000,00 Euro

Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird die Höhe der Deckungssumme für einzelne Geschäfte erhöht.

### § XII - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GUB und ihren Vertragspartnern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Verträge ist Hamburg.

3. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

### § XIII - Impressum

GROTE & BLOHM GmbH & Co. KG,

Angerburger Straße 1, D-22047 Hamburg

Handelsregister Hamburg, HRA 68057, persönlich haftende Gesellschafterin:

Grote & Sohn Handelskontor GmbH, Handelsregister Hamburg, HRB 71702,

Geschäftsführer: Rudolf Grote, Birger Grote.

Ust.-Id.-Nr.: DE 812655305.